

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 28. November 2024 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.März.2022 (GVOBl. M-V S. 289) und § 40 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. S. 650) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Warnow-Waser- und Abwasserverbandes vom 25.05.2018, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 06.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 4 wird zu § 2 Absatz 3.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Q ₃ in m ³ /h		Q _n in m ³ /h		Grundgebühr in EUR/Monat	
(MID)		(EWG)			inkl. 7 % USt
Q ₃	2,5	bis Q _n	1,5	15,06	16,11
Q ₃	4,0	bis Q _n	2,5	24,10	25,79
Q ₃	10,0	bis Q _n	6,0	60,25	64,47
Q ₃	16,0	bis Q _n	10,0	96,40	103,15
Q ₃	25,0	bis Q _n	15,0	150,63	161,17
Q ₃	40,0	bis Q _n	30,0	241,00	257,87
Q ₃	63,0	bis Q _n	50,0	379,58	406,15
Q ₃	100,0	bis Q _n	60,0	602,50	644,68
Q ₃	160,0			964,00	1.031,48

4. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt netto 1,71 Euro, inkl. 7 % USt. 1,83 Euro pro entnommenen m³ Trinkwasser.

5. § 6 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend hiervon wird als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet, wenn die jährlich bezogene Trinkwassermenge 6.000 m³ übersteigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rostock, den 29.11.2024

Der Vorstand

Ines Gründel

Susanne Dräger

Dr. Benita Chelvier

Kai Eggers

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 03.12.2024

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.